

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 36 (1960-1961)

Heft: 8

Artikel: Taugen sie nichts mehr?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-703646>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1, Redaktion: E. Herzog, Gundeldingerstraße 209, Basel. Telephon 061.344115
Administration, Druck und Expedition: Aschmann und Scheller AG, Zürich 1, Telephon 327164. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 9.— im Jahr

Erscheint am 15. und Letzten des Monats



36. Jahrgang

31. Dezember 1960

Zum dritten und letzten Male:

Taugen sie nichts mehr?

Unser seinerzeitiger Artikel über die Beförderungsregelung der Unteroffiziere, unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, daß Unteroffiziere in der Landwehr nicht mehr befördert werden können, hat weiterum beträchtlichen Staub aufgewirbelt. Namentlich von Korporalen, die seinerzeit im Auszug zu Wachtmeistern vorgeschlagen worden waren, aber infolge des unglücklichen «numerus clausus» in ihrem Grade verbleiben mußten, bis sie ohne jede Aussicht auf eine gradmäßige Honorierung ihrer militärischen Tüchtigkeit und Bewährung in die Landwehr übertraten, sind uns zahlreiche Schreiben zugegangen. In diesen war ohne Ausnahme vom «Unrecht» die Rede, das ihnen widerfahren war. Die Einschränkung der Beförderungen vom Korporal zum Wachtmeister im Auszug, schafft tatsächlich viel Mißmut und Unrecht. Was nützen die Beförderungsvorschläge für einen tüchtigen Korporal, wenn sie doch nicht verwirklicht werden können? Wenn auch in der Landwehr jede Möglichkeit zum Aufsteigen verbaut ist? Mit Recht hat man darauf hingewiesen, daß jeder Leutnant automatisch Oberleutnant wird, ungeachtet dessen, ob er sich bewährt hat oder nicht. Die Beschränkungsklausel läßt aber einen Korporal auf der ersten und untersten Stufe der ohnehin sehr bescheidenen Unteroffizierskarriere stehen, selbst wenn alle Voraussetzungen zu einer Beförderung vorhanden wären.

*

Das veranlaßt uns, einen Vorschlag zu unterbreiten, der sicher prüfenswert ist. Wir meinen, daß ein zur Beförderung vorgeschlagener Korporal, der eben dieser Einschränkung wegen auch als Korporal in die Landwehr übertritt, trotzdem den Grad eines Wachtmeisters erhalten sollte. Das kleine goldene Kreuz am Oberärmel des Waffenrocks bezeugt, daß sein Träger primär ein fähiger, ein tüchtiger, zuverlässiger und gewissenhafter Unteroffizier ist. Da spielt es unseres Erachtens keine Rolle, ob ein solcher Wachtmeister Zugführerstellvertreter oder Gruppenführer ist. Sein Grad als Wachtmeister weist einen solchen Gruppenführer aus, daß er mehr kann, als seine Funktion verrät. Und das scheint uns nun das Wesentliche zu sein: Man befördere als Auszeichnung den Gruppenführer wohl zum Wachtmeister, belasse ihn aber in seiner Funktion, wenn keine Stelle als Zugführerstellvertreter frei ist.

*

Diese großzügige, aber sicher angebrachte Lösung verhindert, daß bei den Unteroffizieren Enttäuschung und Resignation sich breitmachen. Sie fördern die Dienstfreudigkeit und den Willen zur außerdienstlichen Weiterbildung. Die Erhöhung der Zahl tüchtiger und ausgewiesener Wachtmeister setzt den Wert dieses Grades durchaus nicht herab — sie könnte lediglich ein Gradmesser für den Fähigkeitsgrad des Kaders sein. Schließlich, um noch ein Beispiel anzuführen, ist ja auch bei weitem nicht jeder Gefreite ein ausgewiesener Gruppenführer-Stellvertreter. Der Grad eines Gefreiten deutet doch ausgeprägt auf einen guten Soldaten hin, der primär durch eine solche Beförderung honoriert worden ist.

*

Von Major i. Gst. H. R. Kurz, Chef des Pressedienstes der Direktion der Eidg. Militärverwaltung, ist uns übrigens eine ein-

gehende Erläuterung und Richtigstellung zu unserem ersten Artikel in Nr. 3 zugestellt worden, die wir nachstehend im Wortlaut veröffentlichen:

«1. Es handelt sich bei dem von Ihnen kritisierten Kreisschreiben des EMD nicht um einen neuen Erlaß, sondern lediglich um die Erläuterung eines längst bestehenden Zustandes. Es handelt sich somit nicht um eine Verfügung, die neues Recht schafft, sondern um ein Kreisschreiben, das bestehende Vorschriften kommentiert und im einzelnen begründet. Das bedeutet, daß das Kreisschreiben gar nichts Neues einführt oder anordnet. Es will nur durch eine authentische Auslegung der bestehenden Vorschriften für eine einheitliche Anwendung durch alle Kommandanten und Amtsstellen sorgen, was aus der Einleitung des Kreisschreibens deutlich zum Ausdruck kommt.

2. Es trifft nicht zu, daß die genannten Beförderungen im Landwehralter vollständig ausgeschlossen sind. Sie sind nur dort ausgeschlossen, wo die Beförderungsbestimmungen der betreffenden Truppengattung ein Fähigkeitszeugnis aus dem letzten WK verlangen. Nach MO Art. 120 werden WK im Auszug geleistet. Also sind in diesen Fällen Beförderungen nur im Auszug möglich. Diese Regel gilt für die große Mehrzahl der Truppen und hat ihre volle Berechtigung, auf die im Kreisschreiben deutlich hingewiesen wird. Die Beförderungen erfolgen nicht als Belohnung und Gefälligkeit, sondern um einem militärischen Bedürfnis zu genügen. Sie sollen daher grundsätzlich in jungen Jahren erfolgen, damit die Einheiten den beförderten Mann noch mehrere Jahre im neuen Grad und in der neuen Funktion verwenden können. Dazu kommt die Rücksicht auf die erhöhte WK-Pflicht der Wachtmeister und höheren Uof. Die Beförderung zum Wm. soll so frühzeitig erfolgen, daß der Wm. womöglich noch Gelegenheit hat, zwölf WK im Auszug zu leisten. Wird ein Kpl. erst im siebten WK und im 30. Altersjahr zum Wm. befördert, so kann er nur noch vier, also total nur elf statt zwölf WK leisten.

3. Ausnahmen von dieser Regel bestehen a) für gewisse Spezialisten; b) für gewisse Formationen, die nur aus Landwehr bestehen oder aus Landwehr und Landsturm gemischt sind.

4. Die Ausnahmen sind gemäß Beförderungsverordnung: a) Bedingung: Fähigkeitszeugnis (ohne Angabe des Dienstes): Art. 40, Festungswachtkorps; b) Bedingung: Fähigkeitszeugnis aus dem letzten WK oder EK: Art. 53, Materialdienst; c) Bedingung: FZ aus dem letzten Dienst: Art. 34 für Pilot-Adjutant-Uof.; d) Bedingung: FZ aus dem letzten Ergänzungskurs: Art. 36, Flieger-Beobachtungs- und Melchedienst; Art. 30, Zerstörungsformationen für Gfr. und Wm.; Art. 52, Munitionsdienst für Gfr. und Wm.; e) Bedingung: FZ aus einem Spezialdienst: Art. 30, Trompeter-Wm.: Spielführerkurs I; Art. 34, Pilot-Wm.: Pilotenbrevet (Fliegerschule); Art. 39, Zerstörungs-Adj.Uof.: Umschulungskurs; Art. 54, Hufschmied-Gfr.: Fachspezialkurs 2; f) Bedingung: Eidg. Diplom als Arzt, Zahnarzt oder Apotheker und Landwehralter: Art. 43, Adj.-Uof. der Sanität; g) Bedingung: FZ des Oberpferdearztes: Art. 54, Hufschmied-Wm. oder Adj.Uof.»